

**1. Anerkennung der Lieferbedingungen**

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zu Grunde; abweichende Bedingungen des Kunden - die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden - sind nicht verbindlich.

**2. Auftragserteilung**

Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**3. Lieferung**

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass eine feste Lieferzeit vereinbart wurde. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Kunden, die die Lieferzeit beeinflussen, kann sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang verlängern.

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

Soweit wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse (höhere Gewalt) gehindert wurden, die wir trotz der, nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichgültig ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten – insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

**4. Preisstellung**

Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein.

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Soweit Preise nicht, oder nur mit dem Vorbehalt „derzeitiger Listenpreis“ genannt sind, werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen von bis zu 10%. Bei höheren Preisanpassungen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Mangels einer solchen Vereinbarung steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu.

**5. Zahlungsbedingungen**

Sofern nichts anderes vereinbart: Alle Rechnungen sind in EURO zahlbar und sofort fällig. Spätestens 31 Tage ab Rechnungsdatum und Lieferung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen, ohne dass es dazu einer Mahnung oder Erinnerung bedarf. Ist der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB), sind wir berechtigt ab dem 31. Tag nach Rechnungserhalt Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und/oder Kenntnis von Umständen, die uns nach dem Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen. Wechsel und Schecks werden stets unter üblichem Vorbehalt gutgeschrieben.

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 6. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt ab Werk/Lager, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

## 7. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Werden bei der Anlieferung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche aus dem Vertrag, bei Kunden die nicht Verbraucher sind, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Von bevorstehender und vollzogener Verpfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware tritt uns der Kunde bereits jetzt die Entgeltforderung gegen den Erwerber ab. Die Abtretung gilt bereits jetzt als angenommen. Eine Verarbeitung und/oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen. Werden unsere Vorbehaltswaren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache als Hauptsache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde das anteilige Miteigentum an uns überträgt, soweit die Hauptsache dem Kunden gehört. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den uns am Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Die Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig. Verwendet der Kunde unsere Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so tritt er jetzt schon seine Werklohnforderung in Höhe unserer gesicherten Forderungen gegen ihn an uns ab.

Bei Zahlung auf Wechsel- und Scheckbasis bleibt das Eigentum bis zur Gutschrift bestehen.

Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der im Eigentum bzw. Miteigentum befindlichen Vorbehaltsware verpflichtet.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde uns alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte über den Bestand der Vorbehaltsware und über die an uns abgetretenen Forderungen richtig zu geben und die Unterlagen vollständig an uns auszuhändigen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Auch wir dürfen jederzeit diese Anzeige vornehmen.

Die Ermächtigung des Kunden über die Verfügung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vernehmung, ferner die Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bekannt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienlich Auskünfte über die Vorbehaltsware und eventuelle Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in seine Bücher zu nehmen, soweit dies zur Sicherung unserer Rechte dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rück-/Übernahme der Vorbehaltsware nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Ansonsten sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Bei Zugriffen bzw. Einwirkungen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich in Textform auf eigene Kosten benachrichtigen und uns die für eine Intervention notwendigen Unterlagen übermitteln. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Kunde.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Deckungsgrenze von 150% der gesicherten Forderungen samt Zinsen zzgl. bei uns anfallender Umsatzsteuer, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl das die Deckungsgrenze übersteigende Sicherungsgut freizugeben.

**9. Mängelhaftung**

Ist die gelieferte Ware nicht frei von Sachmängeln (§434 BGB), so haben wir - nach unserer Wahl - und unter Ausschluss weiterer Mängelhaftungsansprüche des Kunden, den Mangel zu beseitigen oder mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen bleibt das Recht des Kunden, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (§ 440 S.2 BGB) zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.

Die Mängelhaftungsansprüche verjähren (ausgenommen bei Verbrauchsgüterkaufverträgen) in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Unabhängig davon muss uns die Feststellung von Sachmängeln unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 5 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Die beanstandeten Waren sind uns auf Verlangen in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, zur Besichtigung anzubieten.

Die Geltendmachung der Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn sich der Zustand der Ware nach Gefahrenübergang geändert hat, oder wenn der Kunde die Ware vor Versand abzunehmen oder zu prüfen hatte.

Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, haften wir ebenso wenig, wie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter.

Wird die Mängelrüge als berechtigt angesehen und lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel beseitigt oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Durch Ersatzlieferungen wird die ursprüngliche Verjährungsfrist nicht verlängert.

**10. Sonstige Ersatzansprüche**

Ist gegen uns als Hersteller eines technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 5 GtA ergangen, so kann der Kunde verlangen, dass nach unserer Wahl der sicherheitstechnische Mangel beseitigt oder die betreffende Ware ausgetauscht oder zurückgenommen wird. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seit wir dem Kunden von der Untersagungsverfügung Kenntnis gegeben haben. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB), wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB), wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB (§282 BGB), aus Verschulden bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (§ 311 Abs. 2, 3 BGB) und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am gelieferten Gegenstand selbst entstanden sind abzusichern. Die Haftung für leichte und einfache Fahrlässigkeit wird auf Ersatz des Schadens begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar war oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kennen oder kennen müssen, hätten vorhersehen müssen. Gegenüber Kunden die nicht Verbraucher sind, gilt diese Beschränkung auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schäden an privat genutzten Sachen nach Produkthaftungsgesetz unberührt.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Zuständig für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses ist – wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist – das an unserem Firmensitz zuständig Gericht.

**12. Übertragbarkeit des Vertrags**

Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.